

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 12 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11.09.2013 – Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VK 21

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 13 Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat 23
- Art. 14 Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Erhebungsbogen für das Jahr 2013 – 23
- Art. 15 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 23
- Art. 16 Personalveränderungen 24
- Art. 17 Unsere Toten 25

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 18 Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 01.12.2013 25
- Art. 19 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 35
- Art. 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 36
- Art. 21 Wahlordnung für die Kirchengemeinschaften im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 43

- Art. 22 Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg 48
- Art. 23 Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld 49
- Art. 24 Änderung der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 52
- Art. 25 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 52
- Art. 26 Änderung der Satzung der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg 53
- Art. 27 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg 53
- Art. 28 Änderung der Satzung der Caritasstiftung Oldenburg 53
- Art. 29 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Caritasstiftung Oldenburg 53
- Art. 30 Änderung der Satzung der Stiftung St. Marien-Stift in Varel 53
- Art. 31 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Marien-Stift zu Varel 53
- Art. 32 Änderung der Satzung der Stiftung St. Johannes-Stift in Varel 54
- Art. 33 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Johannes-Stift zu Varel 54
- Art. 34 Änderung der Satzung der Stiftung Pater-Titus-Stiftung in Vechta 54
- Art. 35 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Pater-Titus-Stiftung in Vechta 54

Erlasse des Bischofs

- Art. 12 **Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11.09.2013 – Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VK**
1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR

i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „ab dem 1. Juli 2013“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.
3. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zuzusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von ab dem 1. Juli 2013: 23,87 Euro.“
4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fügt hinter den bisherigen § 13b der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen § 13c (RK NRW) ein:
„§ 13c (RK NRW)
Einmalige Sonderzahlungen 2013
- (1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung. ²Deren Höhe beträgt 0,60 % des jeweiligen individuellen Tabellenentgelts für jeden Kalendermonat in dem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1, in dem für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Entgelt bestand.
- (2) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 30. September 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im September 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand.
- (3) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubezahlen.
- (4) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
- (5) § 13a gilt entsprechend.
- (6) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmaligen Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.
- (7) Die einmaligen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“
5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.12.2013

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 13 **Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat**

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die im letzten Amtsblatt erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass der neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. ab 01.01.2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e. V. wurde nunmehr auf den 01.10.2014 verschoben, sodass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

Art. 14 **Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Erhebungsbogen für das Jahr 2013 –**

Der Erhebungsbogen für das Jahr 2013 ist von allen Pfarreien im nrw-Teil des Bistums Münster, die einen Internetzugang haben, online auszufüllen. Erstmals für das Erhebungsjahr 2013 wird ein Zusatzbogen für die Erfassung der Gottesdienstbesucher je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) zur Verfügung gestellt, der zunächst auszufüllen ist. Der Zugang steht Ihnen über das e-mip Programm zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie die Daten bis spätestens 28. Februar 2014 erfassen und frei geben.

Diejenigen Pfarreien, sowohl im oldenburgischen Teil als auch im nrw-Teil des Bistums Münster, die keine Möglichkeit zur Online-Nutzung haben, erhalten den Erhebungsbogen wie in den vergangenen Jahren auch zugesandt. Dieses Exemplar ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 28. Februar 2014 zurück zu senden an:

(Nrw-Teil)
Bischöfliches Generalvikariat
Gruppe Meldewesen und Territoriale Ordnung – 143
Spiegelturn 4
48135 Münster

(Oldenburgischer-Teil)

Bischöfliches Münstersches Offizialat
Fachstelle Informationstechnologie und Meldewesen
An der Christoph-Bernhard-Bastei 8
49377 Vechta.

Bitte nehmen Sie eine Kopie des Erhebungsbogens zum Pfarrarchiv.

Nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz im März 2011 wurde festgelegt, dass die Statistikdaten des Vorjahres für alle Bistümer einheitlich im Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten eines Jahres bekannt gegeben werden. Eine Vorabveröffentlichung der Daten erfolgt somit nicht.

Der statistischen Ergebnisse werden anschließend im Intranet im Bereich Service – Statistik & Zahlen bekannt gegeben oder können beim Bischöflichen Meldewesen aufbereitet angefordert werden.

AZ: 143

16.12.13

Art. 15 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Dekanat Münster	Münster Hilstrup-Amelsbüren St. Clemens (17.814)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Dekanat Hamm-Nord	Hamm Clemens August Graf von Galen (4.697)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kategorial	Gymnasium St. Mauritiz, Münster Stellenumfang 50 %	Auskunft
		Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.1.14

Art. 16 Personalveränderungen

C l a f f e y, P. James OP, vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 Pastor in Kevelaer Basilika St. Marien.

L e n g h e n, Antonel, bis zum 5. Januar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen-Suderwich St. Johannes sowie zur Mitarbeit im Dekanat Recklinghausen beauftragt, zum 6. Januar 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Werne St. Christophorus.

B i s c h o f f, Christa, Diözesanjugendseelsorgerin bei der Jungen Gemeinschaft (50 %), Pastoralreferentin in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung (25 %) und in der Kontaktstelle 532 – Supervision (25 %) im Bischöflichen Generalvikariat tätig. Zum 1. Januar 2014 in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung (25 %) und in der Kontaktstelle 532 – Supervision (25 %) tätig.

H e c k e n k a m p - G r o h s, Stephanie, Pastoralreferentin (5 Wstd.) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster und in der Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, zum 1. Januar 2014 in der Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser tätig.

L a t t e k, Matthias, Pastoralreferent in Moers St. Josef, ist zum 1. Januar 2014 im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit für die Dauer der Wahlperiode von zwei Jahren zum Geistlichen Leiter des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Kreisdekanat Wesel beauftragt.

L u d w i g, Hans Jürgen, Pastoralreferent in Sonderurlaub, zum 1. Januar 2014 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im St. Sixtux-Hospital in Haltern (70 %) und als Supervisor (30 %) im Bistum Münster tätig.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die sechs Kirchengemeinden Dülmen St. Joseph, Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius, Dülmen-Karthaus St. Jakobus, Dülmen-Merfeld St. Antonius und Dülmen-Rorup St. Agatha wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Na-

men „**Katholische Kirchengemeinde St. Viktor**“ in Dülmen zusammengelegt:

T r a u t m a n n, Markus, bis zum 30. Dezember 2013 Pfarrer in Dülmen St. Viktor und Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius sowie Pfarrverwalter in Dülmen-Karthaus St. Jakobus, zum 31. Dezember 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

H o g e n k a m p, Dieter, bis zum 30. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in den Seelsorgeeinheiten Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus sowie Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

P u t h u s s e r y, Davis, bis zum 30. Dezember 2013 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

A r a c k a l V a r k e y, P. Binish MST, bis zum 30. Dezember 2013 Pastor in den Seelsorgeeinheiten Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus sowie Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

S c h ü t t e r t, Robert, bis zum 30. Dezember 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

B e n n e k e r - A l t e b o c k w i n k e l, Ursula, Pastoralreferentin mit 10 Wochenstunden in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastoralreferentin mit 10 Wochenstunden in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

R e n s i n g, Christian, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus, zum 31. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

T h e w e s, Günther, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

AZ: HA 500

1.1.14

Art. 17

Unsere Toten

B a r l a g e, Franz-Josef, geboren am 13. Mai 1936 in Nordkirchen, zum Priester geweiht am 2. Febru-

ar 1961, 1961 Aushilfe in Beckum St. Martin, 1961 bis 1964 Kaplan in Warendorf St. Marien, 1964 bis 1971 Kaplan in Gronau-Epe St. Agatha, 1971 bis 1992 Pfarrer in Gronau St. Josef, 1972-1982 Leiter des Pfarrverbandes Epe-Gronau, 1992 bis 2010 Pfarrer in Raesfeld-Erle St. Silvester, 1994 Leiter des Pfarrverbandes Heiden-Raesfeld, 1994 bis 2006 Dechant im Dekanat Borken, seit 2010 Pfarrer em. in Raesfeld-Erle St. Silvester, verstorben am 21. Dezember 2013.

M i n t e r, P. Heinrich SDB, geboren am 1. August 1941 in Hamm/Westf., zum Priester geweiht am 3. Juli 1971, 2005 Sabbatzeit in Dinklage, seit 2006 Vicarius Cooperator in Oldenburg St. Josef, verstorben am 27. Dezember 2013.

AZ: HA 500

1.1.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 18

Ordnung des Diözesanen

Arbeitsvertragsrechtes der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 01.12.2013

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Regional-KODA-Ordnung) vom 1. Dezember 2013¹

Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite² gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

¹ Alle weiteren §§ ohne Angabe der jeweiligen Rechtsvorschrift sind solche der Regional-KODA-Ordnung.

² Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen folgender Rechtsträger:

1. Diözese Osnabrück/Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
2. Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. Verbände von Kirchengemeinden,
4. Diözesancaritasverband Osnabrück/Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. sonstige dem Bischof von Osnabrück/Bischöflichen Offizial in Vechta³ unterstellte öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts und deren rechtlich unselbständige Einrichtungen,
6. sonstige kirchliche Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

³ Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Bischof“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
 - b) ihren Sitz in der Diözese Osnabrück/in dem Offizialatsbezirk Oldenburg haben und
 - c) dies dem Bischof/Bischöflichen Offizial angezeigt haben.
- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Bischof/Bischöfliche Offizial nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

§ 2 - Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger in der Diözese Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Regional-KODA Osnabrück/Vechta) errichtet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar des auf die KODA-Wahl folgenden Jahres. Sie endet am 31. Dezember des nächsten KODA-Wahljahres. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 - Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Bischof/Bischöflichen Offizial in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 - Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zehn, je fünf aus der Diözese Osnabrück und je fünf aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg.

§ 5 - Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück/Bischöflichen Offizial in Vechta⁴ für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. Der Generalvikar/Bischöfliche Offizial gibt dem Vorsitzenden der Kommission zwei Wochen vor Ablauf der Amtsperiode die Vertreter der Dienstgeber bekannt.
- (2) Die Mitarbeiter bestimmen ihre Vertreter in der Regional-KODA in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl. Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt. Die Wahl erfolgt getrennt in der Diözese Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus den Dienstbereichen:
 1. Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände, z. B.
 - Küster, Organisten, Chorleiter
 - Pfarrsekretäre

⁴ Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Generalvikar“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

- Rendanten/Kirchenprovisoren (soweit Arbeitnehmer)
 - Reinigungskräfte
 - Büchereibedienstete
 - Friedhofsbedienstete
2. Pastoraler Dienst, z. B.
- Gemeinde- und Pastoralreferenten
 - Katecheten
 - katechetische Lehrkräfte
3. Verwaltung und kirchliche Dienstleistungseinrichtungen, z. B.
- Mitarbeiter in der Verwaltung (z. B. Sekretäre, Sachbearbeiter), Hausmeister und Raumpfleger, Mitarbeiter in Küche und Hauswirtschaft des Bistums/des Offizialatsbezirks, des Domkapitels, der Verbände, der Schulen, der Bildungshäuser, Bildungswerke und Familienbildungsstätten, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
 - Mitarbeiter von Nachrichtenagenturen, von Wohnungswirtschaftsunternehmen, von Buchhandlungen und Kirchenzeitingungen
4. Bildungs- und Beratungswesen, z. B.
- Referenten im Seelsorgeamt und in Dekanatsjugendbüros
 - pädagogische Mitarbeiter in Bildungshäusern, Bildungswerken und Familienbildungsstätten, in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, in der Diözesanbibliothek, im Diözesanmuseum, in religionspädagogischen Arbeitsstellen, in der Berufsbegleitung
 - Verbandssekretäre, pädagogische Mitarbeiter und Bildungsreferenten der Verbände,
 - Berater in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
 - Diözesan- und Regionalkirchenmusiker
5. Schulbereich, Sozial- und Erziehungsdienst, z. B.
- Lehrkräfte an Schulen
 - Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahl-

vorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Generalvikars/Bischöflichen Offizials ein. Aus jeder Gruppe wird in der Diözese Osnabrück ein Vertreter und im Offizialatsbezirk Oldenburg ein Vertreter gewählt.

- (4) Wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- Nicht wahlberechtigt sind,
1. Leiter von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO,
 2. leitende Mitarbeiter, die in einer Einrichtung zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (§ 3 Abs. 2 MAVO),
 3. Mitarbeiter, die vom Dienstgeber einer Einrichtung zu sonstigen Mitarbeitern in leitender Stellung ernannt wurden (§ 3 Abs. 2 MAVO),
 4. Mitarbeiter, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 5. Mitarbeiter, die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 6. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
- (5) Mitarbeiter, die in Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Rechtsträgern in der Diözese Osnabrück/Offizialatsbezirk Oldenburg, die in dem Verzeichnis nach § 5a Abs. 2 aufgeführt sind, stehen, sind nur einmal wahlberechtigt. Sie sind in das Wählerverzeichnis des Rechtsträgers aufzunehmen, in dem der höhere Beschäftigungsumfang vereinbart ist. Im Zweifel entscheidet darüber der Wahlvorstand. Die Mitarbeiter sind darüber zu unterrichten.
- (6) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- Nicht wählbar sind
1. Mitarbeiter, die in einer Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO zur selbständigen

Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind,

2. Mitarbeiter, die bei einem Rechtsträger, der in dem Verzeichnis nach § 5a Abs. 2 aufgeführt ist, Mitglied eines Organs sind, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

§ 5a - Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Generalvikar/Bischöfliche Official beauftragt jeweils eine Person aus der kirchlichen Verwaltung, die für die organisatorische Durchführung der Wahl verantwortlich ist und dem Wahlvorstand für personelle und sachliche Unterstützung zur Verfügung steht. Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. Dies gilt nicht für Aufgaben aus § 5b Abs. 7 und Abs. 8. Der Generalvikar / Bischöfliche Official und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar/Bischöflichen Official im April des Wahljahres das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, die am 1. April des Wahljahres die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Das Verzeichnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück/für die Diözese Münster zu veröffentlichen.
- (3) Die Vorbereitung und die Sorge für die Durchführung der Wahl obliegen dem jeweiligen Wahlvorstand (Diözese Osnabrück/Offiziatsbezirk Oldenburg). Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Mitglieder (mind. 3 bzw. 5) und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Konstituierung des Wahlvorstandes soll spätestens im April des jeweiligen Wahljahres erfolgen.
- (4) Der Wahlvorstand stellt jeweils einen Terminplan auf. Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:
 - a) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wahlaufufes und der Formulare für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat (August),
 - b) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wäh-

lerverechnisses an die Rechtsträger zu erfolgen hat (September),

- c) Zeitpunkt, bis zu dem der Rechtsträger, die Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend machen können (Oktober),
- d) Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen (Oktober),
- e) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort Wahlumschlag, Stimmzettel) zu erfolgen hat (November),
- f) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag) (Dezember).

Der Terminplan und ggf. weitere Festsetzungen des Wahlvorstandes sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück/für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

- (5) Der Wahlvorstand erstellt einen Wahlaufuf mit Informationen zur Aufgabe der Regional-KODA und zum Wahlverfahren. Der Wahlvorstand sorgt für den Versand des Wahlaufufes und von Formularen für die Wahlvorschläge an alle Rechtsträger, die in dem in Abs. 3 genannten Verzeichnissen aufgeführt sind, und veröffentlicht den Wahlaufuf in geeigneter Weise.
- (6) Der Rechtsträger macht den Wahlaufuf in seiner Einrichtung/seinen Einrichtungen bekannt und gibt Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter und die zuständige Mitarbeitervertretung weiter.
- (7) Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück/Bischöflich Münstersche Officialat Vechta stellt für alle Rechtsträger ein Verzeichnis der in deren Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter auf (Wählerverzeichnis). Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wählerverzeichnisse an alle Rechtsträger. Der Dienstgeber macht das für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis bekannt und legt es der zuständigen Mitarbeitervertretung vor. Der Dienstgeber, jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist geltend machen. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Der kirchliche Rechtsweg steht dem Einspruchsführer bzw. dem Beschwerdeführer offen.

§ 5b - Durchführung der Wahl

- (1) Jeder nach § 5 Abs. 4 wahlberechtigte Mitar-

beiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die Tätigkeit sowie die Gruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 3), die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 6 erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter unterschrieben und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

- (2) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 5 Abs. 6 und die Gruppenzugehörigkeit nach § 5 Abs. 3. Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, so fordert er diejenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf, die Mängel zu beseitigen.
- (3) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel nach Gruppenzugehörigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Neben der Gruppenzugehörigkeit sind für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben. Der Wahlvorstand erstellt eine Mitarbeiterinformation, in der die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zu ihrer Person und ihren Vorstellungen zur KODA-Arbeit zu äußern.
- (4) Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wahlunterlagen an die in den Wählerverzeichnissen erfassten Mitarbeiter. Die Wahlunterlagen bestehen aus der Mitarbeiterinformation, dem Wählerausweis, dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Wahlbriefumschlag“, auf den die Anschrift des Wahlvorstandes aufgedruckt ist.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel abgeben. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht möglich. Nicht angekreuzte oder missverständlich angekreuzte, mit Bemerkungen versehene Stimmzettel oder solche, auf denen mehr als fünf Stimmen angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) Der Stimmzettel wird in einen zu verschließenden Stimmzettelumschlag eingelegt. Dieser ist zusammen mit der Erklärung des Wählers

(„Wahlausweis“) in den an den Wahlvorstand adressierten und zu verschließenden Wahlbriefumschlag einzulegen.

- (7) Der Wahlberechtigte hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag um 00:00 Uhr beim Wahlvorstand eingeht. Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen. Er öffnet die Wahlbriefumschläge, trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Stimmzettelschläge ungeöffnet in einem versiegelten Behältnis bis zum Wahltag.
- (8) Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag nach Ablauf der gesetzten Frist. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 5c - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Stand bei der Wahl für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist für diese Gruppe derjenige gewählt, auf den als Ersatzmitglied – unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit – die meisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 5d - Wahlanfechtung

- (1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begrün-

deten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 5e - Konstituierung der Regional-KODA

Der amtierende Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von zehn Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die benannten Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vierzehn Wochen nach der Wahl stattzufinden hat.

§ 6 - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei jedem Wechsel findet eine Neuwahl statt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7 - Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen

mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,

2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Osnabrück/des Offiziatsbezirks Oldenburg, für den das Mitglied gewählt oder für den es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar/Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
 - (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar/Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
 - (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die

Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar/Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe aus der Diözese Osnabrück/dem Offizialatsbezirk Oldenburg für den Rest der Amtsperiode nach. Steht in der Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, auf das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind. Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese Osnabrück/Offizialatsbezirk Oldenburg mehr zur Verfügung, wählen die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei der Wahlhandlung soll ein Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission anwesend sein. Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 - Unterkommissionen

Die Kommission kann Unterkommissionen bilden.
²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus § 8b und § 8c etwas anderes ergibt.

§ 8a - Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. Die Mitglieder jeder Seite werden von den Seiten der Kommission gewählt. Zumindest die Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommis-

sion sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.
- (6) Für Unterkommissionen und deren Mitglieder gelten § 5 Abs. 1 und Abs. 6, § 6, § 7, §§ 9 - 13 und § 14 entsprechend.

§ 8b - Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Bischof/Bischöflichen Offizial nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 9 - Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der KOMA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 - Freistellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen

Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese Osnabrück/die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

- (2) Die gemäß § 5c gewählten Kandidaten sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 11 - Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt drei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 12 - Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 - Beratung

Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der Berater ist nicht Mitglied

der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 14 - Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 - Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem

stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischof/Bischöflichen Offizial übermittelt.
- (4) Sieht sich der Bischof/Bischöfliche Offizial nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Bischof/Bischöflichen Offizial in Kraft zu setzen und im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof/Bischöflichen Offizial zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Bischof/Bischöfliche Offizial sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16 - Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17 - Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger

angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 entsprechen.

§ 18 - Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 - Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitende Vorsitzende. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 - Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Bischof/Bischöflichen Official zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Bischof/Bischöflichen Official zugeleitet wird, in Kenntnis.

§ 22 - Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Tarifausschuss gebildet. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Die Aufgabe des Tarifausschusses besteht in der Beobachtung der tariflichen Entwicklungen und in der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Kommission. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 - Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 - Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster tragen auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 sowie die notwendigen Kosten für die Wahl der Mitarbeitervertreter und für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag von der berufenden Diözese Osnabrück/der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster erstattet.
- (4) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 25 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regional-KODA-Ordnung vom 1. Januar 1999 in der Fassung der Änderung vom 1. Juli 2011 (KABl Osnabrück 2011, Art. 204, KABl Münster 2011, Art. 152) sowie die Regional-KODA-Wahlordnung vom 01.08.2007 (KABl Osnabrück 2007, Art. 247, KABl Münster 2007, Art. 235) außer Kraft.
- (2) Die Mitglieder der 2012 konstituierten Kommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.
- (3) Der Vermittlungsausschuss ist bis spätestens 31. Dezember 2013 neu zu wählen. Bis dahin bleibt der amtierende Vermittlungsausschuss im Amt.

- (4) Der 2012 konstituierte Ständige Ausschuss Lehrkräfte bleibt bis zu einer Neuregelung durch die Regional-KODA unter Anwendung der Bestimmungen gemäß §§ 8 ff. als Unterkommission längstens bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

Osnabrück/Vechta, 25.11.2013

† Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 19 **Gesetz zur Änderung des
Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
(KVVG) für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster**

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15. November 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 1. Februar 2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2005 Art. 88) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenausschusswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5,
5.000 Gemeindemitgliedern 8,
8.000 Gemeindemitgliedern 10,
12.000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne von Satz 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Bischöfliche Official kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Officialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchengemeindefachausschüsse auch Katholiken des Officialatsbezirkes in den Kirchengemeindefachausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchengemeindefachausschüsse.

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen un-

terzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KVVG) wird, wie nachstehend aufgeführt, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Vechta, den 06.12.2013

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 20 **Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
(KVVG) für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster in der
Fassung vom 06.12.2013**

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)* für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des KVVG vom 06.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2014 Art. 19) lautet wie folgt:

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 - Aufgaben des Kirchengemeindefachausschusses; Vermögen
- § 2 - Zusammensetzung des Kirchengemeindefachausschusses; Ausschüsse
- § 3 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 - Amtszeit
- § 5 - Ersatzmitglieder
- § 6 - Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 - Wählbarkeit
- § 8 - Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 - Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 - Einberufung des Kirchengemeindefachausschusses
- § 11 - Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 - Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

*) Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- § 13 - Befangenheit
- § 14 - Sitzungsbuch
- § 15 - Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 - Genehmigungsvorbehalte
- § 17 - Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Offizialates
- § 18 - Auflösung
- § 19 - Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 - Errichtung; Erweiterung
- § 21 - Ausscheiden; Auflösung
- § 22 - Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 - Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

- § 25 - Niedersachsenkonkordat

I. Kirchengemeinden

§ 1 Aufgaben des Kirchengausschusses; Vermögen

- (1) Der Kirchengausschuss vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere hat der Kirchengausschuss
 - 1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 - 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 - 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 - 4. den Kirchenprovisor zu wählen, sofern nicht der Bischöfliche Offizial diesen ernannt, und über die Entlastung des Kirchenprovisors zu entscheiden.
- (3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchengausschusses; Ausschüsse

- (1) Dem Kirchengausschuss gehören an:
 - 1. der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 - 2. ein weiterer vom Bischöflichen Offizial durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
 - 3. die gewählten Mitglieder,
 - 4. ein zum Kirchengausschuss wählbares Mitglied des bestehenden Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird,
 - 5. der Kirchenprovisor, sofern er vom Bischöflichen Offizial ernannt ist.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchengausschusses hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Kirchenprovisor, der nicht dem Kirchengausschuss angehört. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengausschusses, es sei denn, der Bischöfliche Offizial bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchengausschusswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet. Der vom Bischöflichen Offizial bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchengausschuss an. Der Bischöfliche Offizial kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.
- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengausschuss aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengausschusses vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Kirchenprovisor der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchengausschuss kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5,
5.000 Gemeindemitgliedern 8,
8.000 Gemeindemitgliedern 10,
12.000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12.000 Gemeindemitglieder 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöflich Münstersche Offizialat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung für die Kirchengemeinde geregelt.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (2) Der Bischöfliche Offizial kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeindeführungsausschusses um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeindeführungsausschuss die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchengemeindeführungsausschüsse auch Katholiken des Offizialatsbezirkes in den Kirchengemeindeführungsausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.
- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeindeführungsausschusses darstellen.
- (3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchengemeindeführungsausschüsse.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchengemeindeführungsausschussesmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchengemeindeführungsausschusses gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengemeindeführungsausschusses haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchengemeindeführungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchengemeindevorstand verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchengemeindevorstand erklärt.
- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann ein Kirchengemeindevorstand, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchengemeindevorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchengemeindevorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchengemeindevorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchengemeindevorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes oder das Bischöflich Münstersche Offizialat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöflich Münstersche Offizialat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchengemeindevorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder eine andere Einladungsform beschlossen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind

zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchengemeindevorstand.

Darüber hinaus kann das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

- (4) Beabsichtigen Kirchengemeindevorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchengemeindevorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung durch den Kirchengemeindevorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bedürfen.
- (2) Der Kirchengemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.
- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchengemeindevorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengemeindefachausschusses unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchengemeindefachausschusses sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengemeindefachausschusses abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchengemeindefachausschusses festgestellt.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchengemeindefachausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchengemeindefachmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchengemeindefachausschuss zu berichten. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchengemeindefachausschusses unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchengemeindefachausschusses herbeiführen; der Kirchengemeindefachausschuss kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeindefachausschuss beschließen, ein Kirchengemeindefachmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Der Kirchengemeindefachausschuss kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchengemeindefachausschusses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der

schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten;
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchengemeindefachausschusses und des Pfarreirates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme,

Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;

16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu benachrichtigen;
 18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
 19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- € ;
 20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € ;
 21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
 22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei
1. allen unter Abs. 1 Nr. 1 - 7, 9 und 12 - 17 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;
 2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleiter;
 3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;
 4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- € ;

5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (2) Behebt der Kirchengemeinenausschuss eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöflich Münstersche Offizialat anordnen, dass der Kirchengemeinenausschuss innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Bischöfliche Offizial durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchengemeinenausschusses aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöflich Münstersche Offizialat unmittelbar anstelle des Kirchengemeinenausschusses handeln.

§ 18 Auflösung

- (1) Hat der Kirchengemeinenausschuss seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Bischöfliche Offizial auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchengemeinenausschusses angeordnet.
- (2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Bischöfliche Offizial den Kirchengemeinenausschuss auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (3) Ist ein Kirchengemeinenausschuss nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, kann der Bischöfliche Offizial einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinenausschusses.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Bischöfliche Offizial erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann

Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Bischöflichen Offizial zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

Der Bischöfliche Offizial kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenausschüsse aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Bischöflichen Offizial weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch Satzung des Bischöflichen Offizials bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Bischöfliche Offizial durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2 - 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenausschuss hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.

- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Bischöflichen Offizial ernannt. Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 u. Abs. 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20 - 22 etwas anderes ergibt oder der Bischöfliche Offizial im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta vertreten (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 05.01.1830 – Gesetzblatt VI. S. 545). Das Bischöflich Münstersche Offizialat wird vertreten durch den Bischöflichen Offizial, bei dessen Verhinderung durch seinen Ständigen Vertreter.
- (2) Die bisher für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster geltende Regelung hinsichtlich der Errichtung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt bestehen (Art. 12 Abs. 2 Konkordat).
- (3) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit den am 26.02.1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 08.05.2012, erlassen.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Vechta, den 06.12.2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 21 **Wahlordnung für die
Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster**

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Wahlordnung für Kirchenausschüsse:

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenausschusses ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall auch Katholiken des Offizialatsbezirks Oldenburg in den Kirchenausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt regelmäßig vor, wenn die Person
 1. In der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
 2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
 3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchenausschusses als Sachverständiger Dritter mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses darstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. leitende Mitarbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
4. vom Bischöflich Münsterschen Offizialat entlassene Mitglieder des Kirchenausschusses, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern	5,
5.000 Gemeindemitgliedern	8,
8.000 Gemeindemitgliedern	10,
12.000 Gemeindemitgliedern	12,
mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern	14.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann auf Antrag der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne von Satz 1 um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöhen oder verringern.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses darstellen.

(2) Für die Anzahl der nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöflich Münstersche Offizialat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, das Bischöflich Münstersche Offizialat für Gebietsteile eine bestimmte und garantierte Mindest-Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Kirchengemeindevorstand nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) a) Dem Wahlvorstand gehören an:
1. der Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes,
 2. zwei bis vier vom Kirchengemeindevorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.
- b) Sollte ein gemeinsamer Wahlvorstand für die gleichzeitige Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeindevorstandswahlen und Pfarreiratswahlen zu bilden sein, so gehören dem Wahlvorstand an:
1. der leitende Geistliche
 2. ein oder zwei vom Kirchengemeindevorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. ein oder zwei vom Pfarreirat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.
- c) Die Mitglieder nach a) Nr. 2 und b) Nr. 2 und 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchengemeindevorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchengemeindevorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarreirat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchengemeindevorstandes die vom Kirchengemeindevorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Der Kirchengemeindevorstand stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag Auskünfte für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Bischöflich Münstersche Offizialat.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in der Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen.

- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz.

Im Falle einer Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.

- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekanntgegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchengeschussmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
1. bei Kirchengemeinden mit bis zu
 - a) 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - b) 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - d) 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,
 - e) mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten
 mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge;

Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekanntgegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflich Münsterschen Offizialat Einspruch einlegen. Das Bischöflich Münstersche Offizialat entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar

vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchengeschussmitglieder nach § 4 zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Brief-

wahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.

- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchengeschusses sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung

der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus der Kontingentierung ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchengemeindevorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes in Verwahrung zu nehmen.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchengemeindevorstand zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Wahl, unbeschadet des § 22 Abs. 2, rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Kirchengemeindevorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchengemeindevorstandes steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbe-

scheidet die Beschwerde an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchengemeindevorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach.

Im Falle einer Kontingentierung erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents, sofern in diesem noch Ersatzmitglieder vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeindevorstand die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeindevorstandes einzuladen.

§ 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl

des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarreirat entsandten Kirchausschussmitgliedes und des Kirchenprovisors sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchausschusses und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kirchenprovisors ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchausschusses sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Wahlordnung wird die „Wahlordnung für die Kirchausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ in der Fassung vom 25.01.2006 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2006 Art. 4) aufgehoben

Vechta, 06.12.2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 22

Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Carl-Jörg Niemann, Mühlenstraße 49, 49377 Vechta

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Rechtsanwältin Stefanie Nieberding, Windallee 2, 49377 Vechta

Amtszeit: 01.12.2013 bis 30.11.2017

AVO – Bereich (Dienstgeberseite)	AVO – Bereich (Dienstnehmerseite)
Herr Willi Rolfes Marschstraße 25, 49377 Vechta - Beisitzer -	Herr Björn Thedering Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha Clemens-August-Straße 1, 49685 Emstek - Beisitzer -
Herr Dechant Rudolf Büscher Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Brinkstraße 8, 49393 Lohne - Stellvertr. Beisitzer -	Herr Stephan Trillmich Bischöflich Münstersches Offizialat Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta - Stellvertr. Beisitzer -
Herr Christian Fischer Kath. Kindertagesstätten Oldenburg e. V. Brookweg 30, 26127 Oldenburg - Stellvertr. Beisitzer -	Frau Manuela Wempe Kindergarten St. Barbara Lohne Memlebenstraße 31, 49393 Lohne - Stellvertr. Beisitzerin -

AVR – Bereich (Dienstgeberseite)	AVR – Bereich (Dienstnehmerseite)
Frau Heiderose Abraham Katholische Kliniken Oldenburger Münsterland gGmbH Marienstraße 6 - 8, 49377 Vechta - Beisitzerin -	Herr Heinrich Schrand Pius-Hospital Georgstraße 12, 26121 Oldenburg - Beisitzer -
Herr Dominik Fahlbusch Andreaswerk e. V. Landwehrstraße 7, 49377 Vechta - Stellvertr. Beisitzer -	Herr Klaus Menzel Caritas-Verein Altenoythe e. V. Kellerdamm 7, 26169 Altenoythe - Stellvertr. Beisitzer -
Herr Werner Westerkamp Stiftung Maria Rast Steinfelder Straße 58, 49401 Damme - Stellvertr. Beisitzer -	Frau Ursula Haskamp LCV Oldenburg e.V. Neuer Markt 30, 49377 Vechta - Stellvertr. Beisitzerin -

Art. 23 **Urkunde über die Neuordnung
des Vermögens der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld**

- I. Der Bischof von Münster hat nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 29.06.2010 die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara in Handorf-Langenberg und St. Peter und Paul in Holdorf zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Holdorf zusammengelegt.

Die Neuordnung des Vermögens einschließlich des Grundvermögens aufgrund der Urkunde des Bischöflichen Offizials vom 17.06.2010 ist erfolgt.

- II. Der Bischof von Münster hat nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 21.11.2010 die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll.“ in Steinfeld zusammengelegt.

Die Neuordnung des Vermögens einschließlich des Grundvermögens ist noch nicht erfolgt.

- III. Sodann hat der Bischof von Münster nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 17.05.2012 die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Peter und Paul in Holdorf zu

der neuen Katholischen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll.“

in Steinfeld zusammengelegt.

§ 1 – Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen und das in ihr belegene Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und die in ihr belegenen Fonds über.

Die Neuordnung des Vermögens in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld ist kraft der Bischöflichen Urkunde vom 30.03.2012 dem Bischöflichen Offizial in Vechta übertragen.

§ 2 – Neuordnung des Vermögens

Durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Peter und Paul in Holdorf ist die Neuordnung des Gesamtvermögens erforderlich geworden.

Im Rahmen der Neuordnung des Gesamtvermögens in den bisherigen Katholischen Kirchengemeinden und in den Fonds geht auch das Eigen-

tum des nachfolgend im einzelnen aufgeführten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen in den aufgelösten Katholischen Kirchengemeinden und den darin belegenen Fonds auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und die darin belegenen Fonds über.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen:

1. Das in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. Steinfeld, 49439 Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 5568
verzeichnete Grundstück;
das in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung:
 - b) „Kirchengemeinde Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 12 Flurstücks-Nr. 363/25
nicht gebuchte Grundstück;
die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.
2. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung:
 - a) „Katholische Kirche in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 2250 und Gemarkung Steinfeld Blatt 4486
verzeichneten Grundstücke;
die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung:
 - b) „Kirche Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 10 Flurstücks-Nr. 119/6
- Flur 10 Flurstücks-Nr. 188/4
- Flur 10 Flurstücks-Nr. 188/7
- Flur 31 Flurstücks-Nr. 44/1
- Flur 31 Flurstücks-Nr. 206/3
- Flur 31 Flurstücks-Nr. 206/4
- Flur 31 Flurstücks-Nr. 211

c) „Pastorat, Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 10 Flurstücks-Nr. 120/5

nicht gebuchten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Johannes Baptist s. t. Decoll.
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.

3. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen unter der Eigentümerbezeichnung:
 - a) „Kath. Kirche St. Bonaventura in Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 1916,
 - b) „Kath. Kirche Mühlen Ortskirchenvermögen, 2841 Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2376,
 - c) „Ortskirchenvermögen (fabrica ecclesiae) Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2381,
 - d) „Kirchenfonds (Ortskirchenvermögen) der kath. Kirchengemeinde St. Bonaventura, Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2904,
 - e) „Katholische Kirche Mühlen Ortskirchenvermögen, 2841 Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 3920,
 - f) „Katholische Kirche Mühlen Ortskirchenvermögen, 49439 Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 4347,
 - g) „Kath. Kirche Mühlen Ortskirchenvermögen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 5373,
 - h) „Katholische Kirche Mühlen Ortskirchenvermögen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 5553,
verzeichneten Grundstücke;
die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Bonaventura
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.
4. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde

meinde St. Peter und Paul in Holdorf unter der bisherigen Eigentümerbezeichnung:

„Kirchenfonds St. Peter und Paul in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 1819, 1873, 3832

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Peter und Paul
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.

5. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf unter der Eigentümerbezeichnung:

„Kirchenfonds St. Barbara in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 1257, 1913,

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Barbara
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.

6. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung:

a) „Katholisches Pastorat in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 1568, 1797, 2055, 2379, 2634, 2741, 2916, 4520, 4522, 4568,

b) „Katholisches Pastorat Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg Gemarkung Emstek Blatt 3913 und im Grundbuch des Amtsgerichts Diepholz Gemarkung Brockum Blatt 994 und im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 3320, im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 5077,

c) „Kath. Pastorat in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2521, 4901, 4906, 4924, 4926, 4931, 5077,

d) „Katholisches Pastorat“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2655

e) „Pastorat zu Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2831,

f) „Kath. Pastorat St. Johannes in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 2515, 2877,

g) „Katholisches Pastorat Steinfeld, Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg Gemarkung Garrel Blatt 3599,

h) „Kath. Pastorat Steinfeld, Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg Gemarkung Goldenstedt Blatt 4803

i) „Katholisches Pastorat Steinfeld, 49439 Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg Gemarkung Steinfeld Blatt 4471,

j) „Kath. Pastorat Steinfeld, 49439 Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 4287 und 4288,

k) „Katholisches Pastorat in Steinfeld, zu 2/3, Katholische Küsterei in Steinfeld, zu 1/3“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 2906,

l) „Pfarre zu Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 3418,

m) „Vikarie in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 4084,

n) „Vikarie-Fonds der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Steinfeld, Pfarr-Fonds der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 6667,

o) „Kath. Vicarie, Steinfeld zu 1/3 Aneil, Kath. Pfarre St. Johannes Bapt. (Pfarrfonds) zu 1/3 Anteil, Kath. Pastorat, Steinfeld zu 1/3 Anteil“ des Amtsgerichts Sulingen Gemarkung Dörrielloh Blatt 470

p) „Katholische Küsterei in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 3763,

verzeichneten Grundstücke;

die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes s. t. Decoll. in Steinfeld unter der Eigentümerbezeichnung

q) „Pastorat Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld

- Flur 8 Flurstücks-Nr. 45
 - Flur 10 Flurstücks-Nr. 119/2
 - Flur 10 Flurstücks-Nr. 119/3
 - Flur 10 Flurstücks-Nr. 187/24
 - Flur 11 Flurstücks-Nr. 190/12
 - Flur 11 Flurstücks-Nr. 190/13
 - Flur 16 Flurstücks-Nr. 227
 - Flur 21 Flurstücks-Nr. 97
 - Flur 21 Flurstücks-Nr. 108
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 45/1
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 226/1
- r) „Katholische Pfarre St. Johannes Bapt. (Pfarrfonds) in Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 31 Flurstücks-Nr. 233/1
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 233/2
- s) „Küsterei Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 10 Flurstücks-Nr. 715
 - Flur 16 Flurstücks-Nr. 280
 - Flur 21 Flurstücks-Nr. 82
 - Flur 14 Flurstücks-Nr. 409/2
- t) „Vicarie Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 16 Flurstücks-Nr. 200
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 43/1
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 150
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 235/1
 - Flur 31 Flurstücks-Nr. 235/2
- u) „Neue Vicarie Steinfeld“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld
- Flur 16 Flurstücks-Nr. 232
- nicht gebuchten Grundstücke;
7. die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen unter der Eigentümerbezeichnung:
- „Katholische Pfarre in Mühlen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Steinfeld Blatt 1975
- verzeichneten Grundstücke;
8. die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf unter der Eigentümerbezeichnung:
- a) „Pfarrfonds St. Peter und Paul in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 1304, 1332, 1440, 1494, 1907, 1909, 1912, 1940, 1978, 2484, 2511, 2729, 3019, 3234, 3339, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3480, 3481, 3482, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3928, ,
- b) „Katholisches Pastorat, Holdorf“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Holdorf Blatt 3807, 3809, 3835, 3839, 3695, 3792, 3796,
- verzeichneten Grundstücke;
- die unter 6. - 8. aufgeführten Benefizien als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (Gesamtvermögen einschließlich Grundvermögen, bewegliches Vermögen etc.) werden zu einem Stellenfonds zusammgelegt.
- Die Eigentümerbezeichnung lautet künftig:
- Pfarrfonds St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld.
- 49377 Vechta, den 01.12.2013
- L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof
- Art. 24 Änderung der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen**
- Das Kuratorium der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen hat in seiner am 02.12.2013 abgehaltenen Kuratoriumssitzung einstimmig beschlossen, die Satzung um Satz 9 in § 1 wie folgt zu ergänzen:
- „§ 1
- Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.“
- gez. Pfarrer Holger Kintzinger
(Vorsitzender)
- gez. Martin Kossen
(stellvertretender Vorsitzender)
- Art. 25 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen**
- Der Beschluss des Kuratoriums der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) zu Wildeshausen vom 02.12.2013, wonach in § 1 Satz 9 die Ergänzung

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster